

Satzung für den Behinderten- und Inklusionsbeirat der Gemeinde Unterföhring (Stand 13.03.2025)

Gemäß des Gemeinderatsbeschluss vom 13.03.2025

Die Gemeinde Unterföhring erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Präambel

Der Behinderten- und Inklusionsbeirat ist ein Gremium zur Förderung von Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Ziele sind stets die Schaffung uneingeschränkter Teilnahme am gesellschaftlichen und sozialen Leben der Menschen mit Behinderung, sowie für deren Belange zu sensibilisieren und das Verständnis für sie zu stärken.

1 Aufgaben und Rechte

- 1.1.** Die Gemeinde Unterföhring bildet einen Behinderten- und Inklusionsbeirat. Der Behinderten- und Inklusionsbeirat vertritt die Interessen und Belange von Menschen mit Behinderung inklusive Menschen mit chronischen Erkrankungen, deren Teilhabe ebenfalls erschwert ist, in der Gemeinde Unterföhring. Der Behinderten- und Inklusionsbeirat unterstützt und berät die Gemeinde Unterföhring bei der Umsetzung der im Bayerischen Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (BayGG) sowie die im Aktionsplan genannten Ziele und gesetzlichen Vorgaben.
- 1.2.** Der Behinderten- und Inklusionsbeirat berät den Gemeinderat, seine Ausschüsse und die Gemeindeverwaltung in allen berührenden Belangen der Unterföhringer Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung. Der Beirat soll den Erfahrungsaustausch von Menschen mit Behinderung fördern, die Bewusstseinsbildung der Bürgerinnen und Bürger stärken, Vorschläge zur Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse einbringen und die Gemeinde Unterföhring bei der behindertengerechten Gestaltung und Ausstattung der gemeindlichen Infrastruktur und Angeboten beraten.

- 1.3.** Die Verwaltung unterrichtet und beteiligt den Behinderten- und Inklusionsbeirat bei allen inklusions- und behinderungsrelevanten Angelegenheiten. Alle diesbezüglichen Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch die Gemeindeverwaltung zugeleitet.
- 1.4.** Unabhängig davon kann der Behinderten- und Inklusionsbeirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die durch das zuständige Gemeindeorgan zu behandeln sind. Diese Eingaben müssen gemäß 1.6. beschlossen werden.
- 1.5.** Allgemeine Anregungen und Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen können jederzeit vom Vorsitzenden des Beirats an den ersten Bürgermeister gerichtet werden.
- 1.6.** Der Behinderten- und Inklusionsbeirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- 1.7.** Die Beschlüsse nach Ziffer 1.6. werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.
- 1.8.** Die Beschlüsse nach Ziffer 1.6. werden vom / von der Vorsitzenden dem 1. Bürgermeister zur weiteren Bearbeitung zugeleitet. Sie sind von der Verwaltung innerhalb von drei Monaten oder vom zuständigen Gemeindeorgan in einer der drei nächsten Sitzungen zu behandeln.
- 1.9.** Der Behinderten- und Inklusionsbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2 Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder

2.1 Der Behinderten- und Inklusionsbeirat sollte aus mindestens 3, maximal 7 stimmberechtigten Personen bestehen.

2.1.1. Stimmberechtigtes Mitglied im Behinderten- und Inklusionsbeirat kann werden,

- wer das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- den Hauptwohnsitz in Unterföhring hat und
- a) wenn eine Schwerbehinderung vorliegt
(mindestens ein GdB von 50)

oder

- b) wer einen nahen Angehörigen pflegt, oder in der Pflege/Betreuung eines Menschen mit Schwerbehinderung Erfahrung hat und/oder als gesetzliche/rechtliche Vertretung von Menschen mit Schwerbehinderung eingebunden ist.
- c) Ebenso können sich Fachkräfte, die im Bereich Menschen mit Behinderung tätig sind, bewerben.

2.1.1.1. Mitglied im Behinderten- und Inklusionsbeirat kann nicht werden, wer dem Gemeinderat angehört.

2.1.2. Des Weiteren können auf Einladung u.a. der Erste Bürgermeister, Gemeinderatsmitglieder, sachkundige Personen aus der Verwaltung, der/die Inklusionsbeauftragte/r, Mitglieder aus dem Jugend- und Seniorenbeirat, Vertretungen anderer Behörden, Institutionen, sozialer Einrichtungen/Verbände/Vereine sowie relevante Personengruppen mit beratender Funktion an den Sitzungen teilnehmen.

2.2. Die Gemeindeverwaltung ruft durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe von Bewerbungen auf. Zwischen der öffentlichen Bekanntmachung und Abgabefrist der Bewerbungen müssen mindestens vier Wochen liegen.

2.2.1. Die Gemeindeverwaltung prüft, ob die fristgerecht eingereichten Bewerbungen die unter Ziffer 2.1.1. genannten Voraussetzungen erfüllen und legt sie dem Gemeinderat zur Entscheidung vor. Die Mitglieder werden per Beschluss vom Gemeinderat bestellt. Hier wird auch, falls geboten, die Reihenfolge der Ersatzmitglieder festgelegt.

- 2.2.2.** Sollten weniger als drei Bewerbungen eingehen, dann muss für die Bildung des Behinderten- und Inklusionsbeirat mindestens eine Bewerbung die Voraussetzung nach 2.1.1. a) erfüllen.
- 2.2.3.** Sollten mehr Bewerbungen als in Ziffer 2.1. festgelegte Mitgliederanzahl eingehen, haben die Bewerbungen nach 2.1.1. a) Vorrang. Sollte die Anzahl der Bewerbungen weiterhin die maximale Mitgliederanzahl übersteigen, werden die noch zur Verfügung stehenden Sitze unter den eingegangenen Bewerbungen nach b) und c) ausgelost.
Gibt es mehr Bewerbungen nach Ziffer 2.1.1. a) findet auch hier das Losverfahren Anwendung.
- 2.2.4.** Scheiden während der Amtszeit mehr Mitglieder aus als durch die Ersatzmitglieder ausgeglichen werden kann, sinkt die Zahl der Mitglieder des Behinderten- und Inklusionsbeirats.
- 2.3.** Der Behinderten- und Inklusionsbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen Stellvertretung, die den / die Vorsitzende/n bei Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt, sowie eine/n Schriftführer/in mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 2.4.** Der Behinderten- und Inklusionsbeirat wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2.5.** Die Amtszeit beginnt am 1. Juli.

3 Ehrenamt, Versicherungsschutz, Entschädigung

- 3.1.** Die Tätigkeit im Behinderten- und Inklusionsbeirat ist ehrenamtlich.
- 3.1.1.** Pro Sitzung erhält jedes anwesende Mitglied eine Entschädigung in Höhe von 50,00 €. Der/Die Vorsitzende erhält 100,00€, der/die stv. Vorsitzende erhält 75,00€, der/die Schriftführer/in erhält 75,00€.
- 3.1.2.** Zum Ausgleich der Aufwendungen für weitere sitzungsunabhängige ehrenamtliche Tätigkeiten erhalten die Mitglieder des Behinderten- und Inklusionsbeirats eine halbjährliche Pauschale in Höhe von 100,00€.

- 3.2. Für Mitglieder des Behinderten- und Inklusionsbeirats besteht gesetzlicher Versicherungsschutz beim Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband.
- 3.3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der Behinderten- und Inklusionsbeirat entsprechend ausgestattet. Für seine Sitzungen, Sprechstunden und Aktivitäten werden geeignete Räumlichkeiten und auf Antragstellung Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt. Insbesondere werden nach Absprache die Kosten für notwendige Assistenzleistungen, wie z.B. das Gebärdensprachdolmetschen übernommen. Für Verwaltungsaufgaben erhält der Behinderten- und Inklusionsbeirat Unterstützung von der Gemeinde.

4 Geschäftsgang

- 4.1. Der Behinderten- und Inklusionsbeirat soll mindestens eine Sitzung pro Halbjahr abhalten.
- 4.2. Der/Die Vorsitzende kann die Mitglieder zu Arbeitssitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit einberufen.
- 4.3. Der/Die Vorsitzende des Behinderten- und Inklusionsbeirats beruft die Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest.
Die erste Sitzung (konstituierende Sitzung) beruft der erste Bürgermeister ein.
- 4.4. Die Sitzungen des Behinderten- und Inklusionsbeirats sind öffentlich.
Arbeitssitzungen finden nicht-öffentlich statt.
- 4.5. Für den Geschäftsgang kann sich der Behinderten- und Inklusionsbeirat eine Geschäftsordnung geben.
- 4.6. Über die Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

5 Beendigung der Tätigkeit

- 5.1.** Die Mitgliedschaft im Behinderten- und Inklusionsbeirat endet mit Ende der Amtszeit. Eine Wiederbestellung ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Behinderten- und Inklusionsbeirat im Amt, bis ein neuer Beirat seine Arbeit antritt.
- 5.2.** Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Grundkriterien nach Ziffer 2.1.1. für die Beiratszugehörigkeit nicht mehr gegeben sind.

6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15.03.2025 in Kraft.

Unterföhring, 15.03.2025



Manuel Prieler

Zweiter Bürgermeister